GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Frauen-Rechtsorganisationen und staatliche Institutionen in Südafrika : Strategien und Limitierungen im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Schäfer, Rita

2004

https://doi.org/10.25595/3037

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schäfer, Rita: *Frauen-Rechtsorganisationen und staatliche Institutionen in Südafrika : Strategien und Limitierungen im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 13 (2004) Nr: 2, 65–75. DOI: https://doi.org/10.25595/3037.

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Frauen-Rechtsorganisationen und staatliche Institutionen in Südafrika

Strategien und Limitierungen im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Rita Schäfer

Frauen-Rechtsorganisationen sind zu Partnerinnen von Entwicklungsorganisationen geworden, denn seit der Weltfrauenkonferenz in Peking sorgen sie für die Umsetzung der dort verabschiedeten Aktionsplattform. Am Beispiel Südafrikas, dessen neue Verfassung wegen ihrer Gleichheitsgrundsätze weltweit als vorbildlich gilt, wird der Beitrag von Frauen-Rechtsorganisationen zur Transformation der Rechtsrealität untersucht. Dabei konzentriert sich diese Analyse auf ihren Kampf gegen die geschlechtsspezifische Gewalt, einem zentralen gesellschaftlichen Problem, das die Machtverhältnisse zehn Jahre nach dem Ende der Apartheid spiegelt. Die Frage, inwieweit Rechte eine wesentliche Voraussetzung zur Situationsverbesserung von Frauen sind, ist keineswegs nur für Südafrika relevant, sondern von grundsätzlichem Interesse für entwicklungs- und frauenpolitische Fragen.

Kontexte

Zwar hat sich mit den ersten demokratischen Wahlen in Südafrika 1994 der konstitutionelle Rahmen grundlegend geändert; in welchem Maße Frauen die neuen Rechte nutzen können, hängt jedoch von ihren konkreten Lebenszusammenhängen ab. So ist die Rechtsrealität noch immer von der fast ein halbes Jahrhundert dauernden Apartheid gekennzeichnet; angesichts der Langlebigkeit geschichtlicher Zusammenhänge wirkt sich die gesetzliche Etablierung „rassischer“ und ethnischer Differenzen durch das Apartheidregime bis heute auf die Geschlechterungleichheiten aus. Diese werden auch durch die Interpretation kolonialer und vorkolonialer Rollenbilder im Sinne erfundener Traditionen verfestigt, was sich vor allem in der grassierenden Gewalt gegen Frauen und in den Gewaltlegitimationen zeigt (Kemp u.a. 1995, 131ff.).
Die Frauen-Rechtsorganisationen sind – wenn auch unter veränderten Vorzeichen – nach wie vor auf den Staat ausgerichtet. Galt ihr Kampf zuvor der Überwindung der diskriminierenden Rassenherrschaft, besteht die Herausforderung seit der politischen Wende darin, mit staatlichen Institutionen zusammenzuarbeiten, um neue Gesetzesgrundlagen zu schaffen und diese in der Rechtsrealität zu verwirklichen.
Am Beispiel ausgewählter Organisationen im Großraum Kapstadt, wo der Widerstand von Frauen gegen die Apartheidregierung besonders intensiv war und die Nähe zum Parlament nun die rechtspolitische Lobbyarbeit erleichtert, soll im Folgenden analy-

siert werden, inwieweit die Vereinigungen dazu beitragen, dass Frauen Rechte als Ressource nutzen können. In diesem Kontext wird die Rolle der Frauenorganisationen in der Herausbildung rechtsrelevanter staatlicher Strukturen und ihre Interaktion mit diesen Institutionen erläutert. Während einer 2000/2001 von der Autorin durchgeführten Forschung wurde deutlich, dass deren Ansätze und Grenzen sowohl durch organisationsinterne Faktoren geprägt sind als auch durch die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen.

Frauenorganisationen während der Apartheid

Während der Apartheid haben zahlreiche Frauenorganisationen mit vielfältigen Strategien – von zivilem Ungehorsam bis zu Großdemonstrationen – die weiße Gewaltherrschaft bekämpft. Ihr Protest richtete sich gegen die umfassende rassistische Diskriminierung, während sie die Geschlechterhierarchien und die Unterdrückung von Frauen kaum artikulierten. Weil die weiße Minderheitenregierung neben der Unterdrückung der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit durch die Apartheid-Gesetze auch die geschlechtliche Benachteiligung verstärkte, überlagerten sich beide Bereiche, so dass komplexe Diskriminierungsformen entstanden. Beispielsweise verfügten weiße Frauen über Privilegien in Bildung, Beruf und Lebensstandard, die Afrikanerinnen vorenthalten blieben. Gleichzeitig galten weiße Frauen bis 1984 als rechtsunmündig.

Wegen ihrer umfangreichen Privilegien wirkten nur wenige weiße Frauen an politischen Protesten mit. Dies betraf auch die 1954 gegründete *Federation of South African Women*, die als erste Organisation Frauen unterschiedlicher Herkunft vereinen wollte. Ihre 1955 verabschiedete *„Women's Charter"* umfasst rechtliche Forderungen: das Arbeitsrecht für alle Frauen, den gleichen Bildungszugang für alle Kinder unabhängig von ihrer Hautfarbe, menschenwürdige Wohnungen, Landrechte, das Wahlrecht für alle Frauen sowie insbesondere die Abschaffung der Passgesetze (Walker 1982, 153ff.). Die Einführung von Pässen für Afrikanerinnen in den 1950er Jahren war ein wichtiges Moment für die politische Mobilisierung, daher beteiligte sich die *Federation of South African Women* maßgeblich an Massenprotesten in den Jahren 1956 und 1957. So zogen am 9. August 1956 etwa 20.000 Frauen zum Regierungsgebäude in Pretoria, um die Rücknahme der Passgesetze zu fordern, da diese ihre Mobilität und ihre existentiell notwendigen, ökonomischen Aktivitäten drastisch beschränkten (Wells 1993, 112ff.).

Die *Federation of South African Women* verstand Frauenrechte vor allem als wirtschaftliche Rechte. Sie kritisierte die rechtliche Entmündigung als Folge der Apartheid und verlangte den politischen Wandel. Aus diesem Grund spielte dieser Zusammenschluss eine wichtige Rolle im Befreiungskampf. Es war das Verdienst der *Federation of South African Women*, dass die Rechtsgleichheit von Frauen als programmatisches Ziel in die 1955 verabschiedete *„Freedom Charter"* der Befreiungsbewegung

aufgenommen wurde (Meintjes 1996, 50). Während der 1960er Jahre zerschlug die Apartheidregierung die *Federation of South African Women* und verhaftete ihre Leiterinnen.
Erst Anfang der 1980er Jahre formierten sich neue Protestbewegungen, dann entstand auch eine neue Generation von Frauenorganisationen. Dazu zählte die im Großraum Kapstadt angesiedelte *United Women's Organisation* (UWO), die einen rassenübergreifenden Anspruch hatte, basisnahe Arbeit zum Beispiel in der Rechtsberatung leistete und sich durch demokratische Strukturen auszeichnete (Fester 1997, 45ff.). Allerdings wurden Frauen vorrangig als Mütter angesprochen, so dass Geschlechterungleichheiten nicht revidiert wurden (Hassim/Gouws 1998, 62).
Mit der Gründung der *United Democratic Front* (UDF), einem landesweiten Dachverband von ca. 700 sozialen und kirchlichen Gruppierungen im Jahr 1983, wurde der Zusammenhalt der *United Women's Organisation* untergraben, denn die UDF warb die bedeutendsten Leiterinnen der UWO ab. Angesichts der Dominanz von Männern in der UDF mussten diese Frauen jedoch viel Energie aufwenden, um den spezifischen Schwierigkeiten von Frauen im Township-Alltag auch nur ansatzweise Gehör zu verschaffen (Meintjes 1996, 56). Die UWO wurde deutlich geschwächt und ging in den 1990er Jahren im neugegründeten Dachverband *Women's National Coalition* auf.

Lobbyarbeit für politische Partizipation und rechtliche Gleichheit

Mit dem Ende der Apartheid änderten die Frauenorganisationen ihre Ausrichtung: Bis dahin gehörten sie zur nationalen Befreiungsbewegung und hatten Fraueninteressen dem Kampf gegen das Apartheidsystem subordiniert. Dabei galt die Prämisse, dass mit der Überwindung der Rassentrennung auch die Geschlechtergerechtigkeit einhergehe. Die Mehrheit der Aktivistinnen stellte männliche Machtansprüche nicht in Frage, schließlich wollten sie die Bewegung nicht spalten (Maitse 2000, 210). Erst 1990, als das Verbot von politischen Organisationen aufgehoben wurde, forderten einige weibliche Stimmen eine größere personelle Repräsentanz von Frauen in politischen Gremien, was einflussreiche ANC-Vertreter zunächst ablehnten (Meintjes 1998, 63). Die neugegründete *ANC Women's League* drängte darauf, ein möglichst umfassendes Gremium zu bilden, um Frauen jenseits von Rasse, Klasse und Parteipolitik am demokratischen Wandel zu beteiligen. Dank dieser Initiative und in Reaktion auf den anfänglichen Ausschluss von Frauen aus der verfassungsgebenden *Conference for a Democratic South Africa* (CODESA) vereinten sich im April 1992 über sechzig Frauenorganisationen zur *Women's National Coalition*. In den Folgejahren erweiterte dieser landesweite Dachverband seine Mitgliedschaft auf neunzig Organisationen – ein heterogenes Spektrum kirchlicher Frauengruppen, wohlfahrtsorientierter Verbände, parteinaher Vereinigungen sowie Organisationen zur Förderung von Frauenbildung und Gesundheit. Verbindend war das gemeinsame Ziel, Geschlechtergleichheit in der neuen Verfassung zu verankern (Cock 1997, 313ff.).

Mitgestaltung der Verfassung

Während der politischen Wende erarbeitete die nationale Frauenkoalition Gesetzesvorschläge, die die Geschlechtergleichheit in allen Lebensbereichen rechtlich garantieren sollten. Wie keine andere Interessengruppe beteiligte sie sich an der Formulierung der Verfassungsinhalte und unterstrich, wie wichtig die Revision der Geschlechterhierarchien für den Aufbau demokratischer Strukturen sei. Die 1994 veröffentlichte *„Women's Charter for Effective Equality"* basierte auf einer landesweiten Studie, in der über zwei Millionen Frauen unterschiedlicher Herkunft über ihre Probleme und Interessen befragt wurden. Diese Studie bildete eine wichtige Grundlage zur Formulierung der Gleichheitsgrundsätze in der neuen Verfassung (Hassim/Gows 1998, 53ff.). So ist es das besondere Verdienst der nationalen Frauenkoalition, trotz des energischen Widerstands von Seiten des *Congress of Traditional Leaders of South Africa* (CONTRALESA), der nationalen Vereinigung von *chiefs*, Frauenrechte in der Verfassung zu verankern und das staatliche Recht über das so genannte *„customary law"* zu stellen, ein während der Kolonialzeit etabliertes Rechtskonstrukt, das als wichtigste Machtbasis traditioneller ländlicher Autoritäten fungierte.

Frauenrechte und politische Gremien

Die Verfassung von 1996 schreibt im Detail die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Dimensionen der Geschlechtergleichheit fest und erhebt die Überwindung aller Formen von Diskriminierung zum Verfassungsauftrag. Um so mehr befinden sich die Frauenorganisationen jetzt in dem Zwiespalt, gezielt mit staatlichen Institutionen zusammenzuarbeiten und dennoch in kritischer Distanz zur Regierungspartei zu bleiben. Entscheidend ist darum, inwieweit der Staat grundlegende Reformen der Rechtsrealität vorantreibt und welche Rolle Frauenorganisationen hierbei übernehmen.
Zwar thematisierte die *Women's National Coalition* die Interessendivergenzen zwischen Frauen, jedoch arbeitete sie diese Unterschiede nicht auf organisatorischer Ebene auf (Kemp u.a. 1995, 134ff.). Anstatt mit einem übergreifenden Dachverband fortzufahren, um etwa die neuen Gesetze auf breiter Basis in die Tat umzusetzen, bildeten sich kleinere Netzwerke mit partikularen Zielen heraus. Dazu zählt vor allem das *Western Cape Network against Violence against Women*, eine Vereinigung lokaler Frauenorganisationen, die Rechtsinformation und -beratung sowie psychosoziale Hilfe bieten. Zu den Aktivistinnen zählen aber auch Juristinnen, Sozialarbeiterinnen und Psychologinnen, die an Universitäten und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Großraum Kapstadt tätig sind. Sie waren federführend an der Formulierung des 1998 verabschiedeten und 1999 in Kraft getretenen *„Domestic Violence Act"* beteiligt, einem Gesetz, das erstmals unterschiedliche Formen der Geschlechtergewalt ahndet. In ihrer politischen Lobbyarbeit beriefen sich die Frauenrechtlerinnen auf die von Südafrika unterzeichneten, internationalen Abkommen wie die Konvention zur

Überwindung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) und den Aktionsplan der Weltfrauenkonferenz in Peking.
Auf das Abschlussdokument von Peking nahm sogar die neue Regierung selbst Bezug, als sie *gender desks* in Ministerien und Provinzverwaltungen sowie das dem Präsidentenbüro angeschlossene *Office of the Status of Women* einrichtete. Angesichts mangelnder Finanzen, wenig Mitarbeiterinnen und ausgeprägter Hierarchien in den entsprechenden Gremien ist der Einfluss dieser Institutionen jedoch begrenzt (Albertyn 1995, 9ff.). Mit vergleichbaren Problemen sind diejenigen staatlichen Institutionen konfrontiert, die im Rahmen der legislativen Neuorientierung auf die Verbesserung der Rechtswirklichkeit von Frauen abzielen sollen, allen voran das Gender Directorate im Justizministerium und die *Commission on Gender Equality*, die als Verbindungsinstanz zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen wirken soll (Hassim/Gouws 1998, 53f.). Um so mehr sind viele Aktivistinnen, die sich seit Jahren für die Verwirklichung der Frauenrechte engagieren, darüber enttäuscht, wie wenig die neuen Institutionen bewirken, zumal die Mehrzahl der führenden Vertreterinnen der *Women's National Coalition*, die maßgeblich an der Formulierung der neuen Verfassung beteiligt waren, für Regierungsämter abgeworben wurden.
Mit strukturellen Problemen sind auch die Parlamentarierinnen konfrontiert. Zwar werden 30 Prozent aller Parlamentssitze von Frauen besetzt; dies ist jedoch keineswegs eine Garantie für die Verwirklichung frauenpolitischer Forderungen. Aus der von führenden Politikern eingeforderten Parteidisziplin scheren nur wenige Frauen aus, die dann entsprechend angefeindet werden – neuerdings müssen sie sich des Vorwurfs anti-nationaler Gesinnung erwehren. So überrascht es nicht, dass die von einzelnen Parlamentarierinnen Ende der 1990er Jahre angestrebte, parteiübergreifende Zusammenarbeit zur Verbesserung der Rechtsrealität von Frauen rasch zerbrach.
Problematisch ist die Umsetzung der international viel beachteten „Gender-Budgets". Ähnlich wie der hohe Anteil der Parlamentarierinnen gelten auch die „Gender-Budgets" als Beleg für die Vorreiterrolle Südafrikas in der Gleichberechtigung. Zwar ist die Verwirklichung von „Gender-Budgets" ein zentrales Anliegen einiger Frauenorganisationen, jedoch bräuchte eine geschlechtergerechte Finanzpolitik einen entsprechenden wirtschaftspolitischen Rahmen, wenn sie der fortschreitenden Verarmung der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit gegensteuern soll (Govender 1998, 151ff.). Seit dem neo-liberalen Kurs der Regierung Mbeki sind aber vielmehr Brüche zwischen Absichtserklärungen und Wirklichkeit Kennzeichen der Politik. Problematisch ist beispielsweise die ländliche Entwicklung, zumal dort Verbesserungen der Ressourcenkontrolle und Landrechte für Frauen zu den Leitlinien zählen, die jedoch angesichts der Macht der traditionellen Autoritäten nicht umgesetzt werden (Marx 2001, 92; Goetz/Hassim 2003).
Dies betrifft auch den auf zwei Millionen Rand bezifferten Justizetat, der einen Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit leisten soll. Es fehlen jedoch Konzepte, wie die Justiz damit reformiert werden könnte, zumal es der Polizei und den Gerichten prinzipi-

ell an Personal und Geld mangelt, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Frauen-Rechtsorganisationen, wie das *Western Cape Network on Violence against Women*, haben zwar konkrete Vorschläge erarbeitet, die im Detail auf den *„Domestic Violence Act"* als neue Gesetzesgrundlage Bezug nehmen. Die Umsetzung dieser Vorschläge erfolgt jedoch wegen institutioneller Barrieren nur schleppend (Budlender 2000, 1368ff.).

Feministische Positionen

Das *Western Cape Network* orientiert sich an dem von Juristinnen und Soziologinnen aus den Nachbarländern Südafrikas entwickelten Konzept, Rechte als Ressource zu nutzen und damit der Gewalt als Herrschaftsinstrument im Geschlechterverhältnis gegenzusteuern. Das länderübergreifende Forscherinnen-Netzwerk *Women and Law in Southern Africa Research Trust* (WLSA) betonte schon Anfang der 1990er Jahre, wie wichtig es sei, die Geschlechterdifferenz als Machtverhältnis zwischen Frauen und Männern zu erfassen, aber auch multiple Unterschiede zwischen Frauen zu beachten, die durch das komplexe Zusammenwirken vielfacher Formen sozialer und ökonomischer Ungleichheiten gekennzeichnet sind (Schäfer 1999, 301ff.).
Darüber hinaus ist die These südafrikanischer Sozialwissenschaftlerinnen, die gegenwärtigen Geschlechterhierarchien seien nur im historischen Kontext zu erfassen und könnten durch politische Strukturreformen transformiert werden, richtungweisend für die Frauenorganisationen. Handlungsleitend ist dabei der Ansatz, durch rechtspolitische Lobbyarbeit Weichenstellungen für die Steuerungsprozesse von Regierung und staatlichen Institutionen vorzunehmen (Hansson 1994, 42f.). Mit ihren Konzepten grenzen sich die Frauen-Rechtsorganisationen von westlichen feministischen Positionen ab. Dortige Feminismuskonzepte könnten nicht das spezifische Zusammenwirken von Rasse, Klasse und Geschlecht in Südafrika erfassen und böten daher keinen Rahmen für neue Handlungsorientierungen. Darüber hinaus werfen sie den Theorien vor, dass sie nicht die Relevanz der Rechte für die Statuszuschreibung von Frauen beleuchten (Lewis 1993, 535ff.).

Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen

Während regionale Frauennetzwerke wie das *Western Cape Network on Violence against Women* an der Veränderung der strukturellen Rahmenbedingungen arbeiten, um die rechtliche Situation von Frauen grundlegend zu ändern, gehen andere, lokale Frauenorganisationen von den konkreten Rechts- und Gewaltproblemen ihrer Klientinnen aus. Exemplarisch ist die Arbeit von *Rape Crisis* zu nennen, einer basisnahen Organisation, die Mitglied im *Western Cape Network* der Frauen-Rechtsorganisationen ist. *Rape Crisis* bietet seit Ende der 1970er Jahre Gewaltopfern psychosoziale Hilfe, ist die erste Organisation im Großraum Kapstadt, die Aktivistinnen als Anlaufstelle für Gewaltopfer gründeten, und blickt auf die längste Erfahrung im Gewaltschutz

zurück. Bislang bildet die Beratung in Krisenfällen, also ein reaktiver Ansatz, den Schwerpunkt der Tätigkeit.
Seit Ende der 1990er Jahre ergänzen Schulungen für Polizei und Justiz das Programm von *Rape Crisis*. Im Mittelpunkt stehen die neuen Gewaltschutzgesetze, aber auch Sensibilisierungen für den Umgang mit vergewaltigten Frauen und Mädchen (Terry 2004, 477). Die Fortbildungen zielen darauf ab, die „sekundäre Viktimisierung" der Gewaltopfer durch Angehörige dieser Berufsgruppen zu vermeiden. Denn noch immer sind viele männliche Amtsinhaber und Funktionsträger der Meinung, dass misshandelte Frauen und Mädchen an ihrem Schicksal selbst Schuld seien, weil sie die Täter angeblich provoziert hätten. Das entwürdigende Verhalten von Polizisten oder Richtern verfestigt aber die Traumatisierungen der Opfer. So geht es um die Veränderung überkommener frauenverachtender Normen, zumal diese den veränderten rechtlichen Rahmen ad absurdum führen. Zwar begrüßt das Justizministerium die Arbeit von *Rape Crisis*, doch haben die Informationsveranstaltungen für die Beamten keinen verpflichtenden Charakter und daher nur eine sehr begrenzte Wirkung. Ein Einstellungswandel dieser Berufsgruppen wäre jedoch unbedingt erforderlich, damit zumindest das Gewaltschutzgesetz verwirklicht wird.
Rape Crisis und das *Western Cape Network on Violence against Women* versuchen, die Zielgruppenarbeit und politische Forderungen aufeinander abzustimmen. So fließen die Erfahrungen, die Mitarbeiterinnen von *Rape Crisis* während der Trainings mit Abwehrreaktionen der staatlichen Akteure gesammelt haben, in die politische Lobbyarbeit des Netzwerks ein. Zu den Forderungen zählen Verbesserungen der Personalstruktur, der Ausbildung und Ausstattung sowie kontinuierliche Fortbildungsmaßnahmen (Hirschmann 1998, 219ff.). Auf diese Weise, das heißt durch die Vermittlung zwischen Mikro- und Makroebene, zwischen weiblichen Zielgruppen, den Vertretern der staatlichen Institutionen und den politischen Entscheidungsträgern, versuchen die Frauenorganisationen die Rechtsrealität zu ändern und der männlichen Dominanz – insbesondere in Form geschlechtsspezifischer Gewalt – die Legitimationsbasis zu entziehen.

Unterschiedliche Gewaltkontexte

Konsens der Frauen-Rechtsorganisationen ist es, dass die geschlechtsspezifische Gewalt alle Südafrikanerinnen in ähnlicher Weise betrifft. Zwar ist diese Einschätzung eine wichtige Grundlage für die effektive Lobbyarbeit, faktisch beeinträchtigen aber daraus resultierende strukturelle Widersprüche die Arbeit der Organisationen. Eine genauere Analyse zeigt, dass dieses Konzept verhindert, nach der spezifischen Ausformung von Gewalt in den einzelnen gesellschaftlichen Gruppen zu fragen – und dies obwohl die theoretische Selbstreflexion der Organisationen eigentlich Differenzen zwischen Frauen auf Basis von ‚*Race and Class*' berücksichtigt (Hansson 1994, 40f.).

Eine differenzierte Gewaltbetrachtung wäre notwendig, vor allem weil die zugrunde liegenden historischen Kontexte durchaus unterschiedlich sind. So trug die Gewaltkultur des Apartheidregimes zum Aufbrechen von verbindlichen Normen in den afrikanischen Gesellschaften bei. Respektverlust gegenüber Frauen und die gewalttätige Durchsetzung männlicher Interessen kennzeichneten zunehmend die Geschlechterbeziehungen, ein Problem, das bis heute akut ist (Vogelman/Eagle 1991, 202ff.). Darüber hinaus wurden Afrikanerinnen häufig Opfer von sexueller Gewalt durch die Apartheid-Polizei und kriminelle Banden, die mit Duldung des weißen Regimes ihr Unwesen in den Townships trieben. Bis heute wagen viele vergewaltigte Frauen nicht, über das erlittene Leid zu sprechen, da sie Anfeindungen befürchten – etwa in der Weise, dass sie aus Überlebensangst Befreiungskämpfer verraten hätten. Solche sexistischen Geschlechterstereotypen verhindern die Aufarbeitung von gewaltverherrlichenden, militanten Maskulinitätskonstrukten und schlagen sich im Fatalismus von Frauen und Mädchen nieder (Maitse 2000, 199ff.). Nun werden jährlich über 42.000 Vergewaltigungen polizeilich registriert, aber diese Zahl erfasst nur einen Bruchteil aller Gewaltübergriffe, weil die Opfer Anfeindungen befürchten und die Aufklärungsrate sehr gering ist.

Im Kontext der häuslichen Gewalt kommen weitere Bedeutungsdimensionen hinzu: Viele Afrikaner, die jahrelang als Befreiungskämpfer ihr Leben riskiert haben, erhalten weder Reintegrationsmöglichkeiten noch Kompensationen, so dass eheliche Gewalt zum Ventil wird, um die eigene soziale und ökonomische Marginalisierung zu kompensieren.

Erst heute wird das Tabu über häusliche Gewalt in weißen Familien insbesondere in der afrikaans-sprachigen Bevölkerung gebrochen (Russel 1997). Familienmorde und Inzest sind symptomatisch für die familiären Machtverhältnisse, denen ausgeprägte patriarchale Rollenbilder der holländisch-reformierten Kirche zugrunde liegen. So ermorden jährlich mehrere hundert afrikaans-sprachige Männer ihre Ehefrauen, Kinder und anschließend sich selbst, wenn sie ihre Rolle als Familienoberhäupter nicht mehr erfüllen können. Mit derartigen Gewaltakten machen sie sich zu Herren über Leben und Tod ihrer Frauen, die bis 1984 rechtsunmündig und damit in jeder Hinsicht von ihnen abhängig waren (Du Toit 1990, 288ff.; Segel/Labe 1990, 251ff.). Auch wenn sich dies geändert hat, verstehen sich viele Männer bis heute uneingeschränkt als Familienoberhäupter.

Strukturprobleme von Frauen-Rechtsorganisationen

Noch immer scheuen sich weiße Frauen, ihre Probleme öffentlich zu machen und bevorzugen die Hilfe niedergelassener Psychologen und Anwälte. Angesichts ihrer finanziell privilegierten Situation können sie sich deren Dienste leisten. Sie meiden die Öffentlichkeit und damit auch Konsultationen bei einer Frauen-Rechtsorganisation, da sie in ihrem sozialen Umfeld dem Ideal einer „heilen Familie“ entsprechen wollen.

So erreichen die Frauen-Rechtsorganisationen im Wesentlichen Coloured-Frauen und Afrikanerinnen (Rape Crisis 1999).
Die Organisationen konzentrieren ihre Arbeit auf reaktive Ansätze, das heißt Hilfe für Gewaltopfer. Äußerst begrenzt sind Maßnahmen zur Gewaltprävention, obwohl dies eine Voraussetzung wäre, um der grassierenden Gewalt Einhalt zu gebieten (Wood/Jewkes 1997, 41ff.). Einzelne Initiativen wie Sensibilisierungsprogramme für Schuldirektoren, die gegen die weit verbreitete sexuelle Gewalt an Schülerinnen vorgehen sollen, stoßen jedoch an vielerlei Grenzen, zum Beispiel die Tabuisierung eines öffentlichen Diskurses über Gewalt, das Desinteresse der Institutionen und strukturinterne Probleme der Frauen-Rechtsorganisationen (Hassim/Gouws 1998, 59ff.).
Zu letzteren zählt vor allem die personelle Situation, denn wegen der rassistischen Bildungspolitik der Apartheid-Regierung erhielten nur wenige Afrikanerinnen oder Coloured-Frauen die Möglichkeit zu einer qualifizierten Ausbildung. So gibt es kaum Juristinnen und Psychologinnen, die leitende Funktionen in den Organisationen übernehmen könnten. Hinzu kommt, dass nach 1994 die Mehrzahl der profiliertesten Vertreterinnen von Anti-Apartheid-Organisationen für Regierungsämter abgeworben wurden. Daher werden Führungspositionen nach wie vor von weißen, englischsprachigen Juristinnen, Psychologinnen oder Sozialarbeiterinnen besetzt.
Für die konkrete Beratungs- und Informationsarbeit sind allerdings mehrheitlich Berufsanfängerinnen unterschiedlicher Herkunft zuständig, deren Fortbildungs- und Supervisionsbedarf aufgrund finanzieller Engpässe der Organisationen nur bedingt gedeckt wird. Besonders problematisch ist die Tatsache, dass ältere Afrikanerinnen oder Coloured-Frauen aufgrund kultureller Respektregeln ihre intimsten Probleme nicht gern gegenüber jüngeren Frauen offen legen, vor allem dann nicht, wenn diese weiß sind.
Hinzu kommt, dass derartige Strukturprobleme in den Organisationen nicht diskutiert werden, von einem selbstkritischen Monitoring ganz zu schweigen. Auch die Vernetzung zwischen den Organisationen beschränkt sich im Wesentlichen auf praktische Fragen, was vorrangig durch die Konkurrenz um das Geld ausländischer Geber bedingt ist. Dennoch wächst aktuell von deren Seite Druck, organisationsinterne Vorgänge transparenter zu machen.

Resümee: Frauen-Rechtsorganisationen im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Die Bedeutung südafrikanischer Frauen-Rechtsorganisationen im Kräftespiel des gesellschaftlichen Wandels ist daran zu messen, inwieweit es ihnen gelingt, Differenzen zwischen Frauen als Symptome sozialer Ungleichheiten aufzuarbeiten (Hansson 1994, 40ff.). Die Grundlage dafür ist ihr theoriegeleitetes Selbstverständnis, Gender als gesellschaftlich konstruiert zu betrachten und zeithistorisch zu kontextualisieren. Auch schaffen die in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsätze, an deren For-

mulierung die Frauenzusammenschlüsse maßgeblich mitwirkten, eine wichtige Basis für die Veränderung des gesellschaftlichen Machtgefüges.
Mit Blick auf die Rechtsrealität ist es ihr Verdienst, durch politische Forderungen öffentliche Diskussionen über geschlechtsspezifische Gewalt anzustoßen. Ihre Mitwirkung an Gesetzesnovellen wie dem *„Domestic Violence Act"* verdeutlicht, dass Frauen-Rechtsorganisationen als organisierte zivilgesellschaftliche Kräfte im neuen Südafrika die Weiterentwicklung der verbrieften Rechte als ihre Aufgabe verstehen und diese nicht allein dem Staat überlassen. Dennoch sind die Organisationen mit regierungskritischen Stellungnahmen zurückhaltend. Diese Widersprüche sind im Wesentlichen durch historische Kontexte und personelle Verflechtungen begründet, das heißt durch die Nähe zum ANC als Befreiungsbewegung und Regierungspartei (Fester 1997, 59).
Wenn die Frauen-Rechtsorganisationen grundlegende gesellschaftliche Strukturveränderungen in Gang setzen wollen, um der Gewalt Einhalt zu gebieten, erfordert dies jedoch radikale Neuorientierungen, die ohne Regierungskritik nicht auskommen. Hierzu zählt eine intensivere Zusammenarbeit mit den AIDS-Organisationen, die seit etlichen Jahren die AIDS-Politik der Mbeki-Regierung massiv angreifen. Schließlich sind sexuelle Gewalt und HIV/AIDS interdependent verbundene Problemkomplexe (Terry 2004, 469ff.). Auch selbstkritische Reflexionen über interne Organisationshierarchien wären unumgänglich. Notwendig wären vor allem aber präventive Maßnahmen sowie innovative Ansätze zur Revision bestehender Männlichkeits- und Gewaltkonzepte. Die neue Verfassung und neue Gesetze sind somit erst der Anfang.

Literatur

Albertyn, Catherine, 1995: „National Machinery for ensuring Gender Equality". In: Liebenberg, Sandra (Hg.): *The Constitution of South Africa from a Gender Perspective.* Cape Town, 9-22.

Budlender, Debbbie, 2000: *„The Political Economy of Women's Budgets in the South", World Development*. 28. Jg. H. 7, 1365-1378.

Cock, Jacklyn, 1997: „Women in South Africa's Transition to Democracy". In: Scott, Joan/Kaplan, Cora/Kentes, Debra (Hg.): *Transition, Environments, Translations – Feminisms in International Politics.* London. 310-333.

Du Toit, S.I., 1990: „Family Violence: Familicide", In: McKendrick, Brian/Hoffmann, Wilma (Hg.): *People and Violence in South Africa.* Cape Town, 288-300.

Fagan, Honor/Munck, Ronaldo/Nadasen, Kathy, 1996. „Gender, Culture and another Development: A South African Experience", *European Journal of Development Research.* H. 8, 93-109.

Fester, Gertrude, 1997: „Women's Organisations in the Western Cape: Vehicles for Gender Struggle or Instruments of Subordination". *Agenda.* H. 34, 45-61.

Goetz, Anne Marie/Hassim, Shireen (Hg.) 2003: *„No Shortcuts to Power. African Women in Politics and Policy making"*. London.

Govender, Pregs, 1998: „Women's Budget in South Africa". In: Kayizzi, Steve/Olukoshi, Adebayo/Wohlgemuth, Lennart (Hg.): *„Towards a new Partnership with Africa, Challenges and Opportunities.* Uppsala, 151-156.

Hansson, Desiree, 1994: „South African Feminism and the Patchwork Quilt of Power Relations", *Women's Studies.* H. 6, 40-54.

Hassim, Shireen/Gouws, Amanda, 1998: „Redefining the Public Space: Women's Organisations, Gender Consciousness and Civil Society in South Africa". *Politikon.* 25. Jg. H. 2, 53-76.

Hirschmann, David, 1998 „Civil Society in South Africa: Learning from Gender Themes", *World Development*. 26. Jg. H. 2, 277-238.

Kemp, Amanda/Madlala, Noziwe/Moodley, Asha/Salo, Elaine, 1995: „The Dawn of a New Day: Redefining South African Feminism". In: Basu, Amrita (Hg.): *Women's Movements in global Perspectives.* Boulder, 131-162.

Lewis, Desiree, 1993: „Feminism in South Africa". *Women's Studies International Forum.* 16. Jg. H. 5, 535-542.

Maitse, Teboho, 2000: „Revealing Silence: Voices from South Africa". In: Jacobs, Susie/Jacobson, Ruth/Marchbank, Jen (Hgs.): *States in Conflict: Gender Violence and Resistance.* London, 199-214.

Marx, Christoph, 2001: „Ubu und Ubuntu – Zur Dialektik von Apartheid und Nation-Building". *Saeculum.* 52 Jg. H. 1, 89-118.

Meintjes, Sheila, 1996: „The Women's Struggle for Equality during South Africa's Transition to Democracy". *Transformation.* H. 30, 47-64.

Meintjes, Sheila, 1998: „Gender, Nationalism and Transformation, Difference and Commonality in South Africa's Past and Present". In: Wilford, Rick/Miller, Robert (Hg.): *Women, Ethnicity and Nationalism, The Politics of Transition.* London, 62-86.

Rape Crisis, 1999: „Annual report", unpublished report, Cape Town.

Russel, Diana, 1997: *„Behind closed Doors in white South Africa, Incest Survivors tell their Stories"*. Houndmills.

Schäfer, Rita, 1999: Frauen-Rechtsorganisationen im südlichen Afrika, das Fallbeispiel Zimbabwe. In: *Nord-Süd-Aktuell*. H. 2, 301-311.

Segel, Tracy/Labe, Dana, 1990: „Family Violence: Wife Abuse". In: McKendrick, Brian/Hoffmann, Wilma (Hg.): *People and Violence in South Africa.* Cape Town, 251-287.

Seidman, Gay, 1993: „No Freedom without Women: Mobilization and Gender in South Africa, 1970-1992". *Signs, Journal of Women in Culture and Society*. 18. Jg. H. 3, 291-230.

Terry, Geraldine, 2004: „Poverty Reduction and Violence against Women, Exploring Links, assessing Impact". *Development in Practice*. 14. Jg. H. 4, 469-479.

Vogelman, Lloyd/Eagle, Gillian, 1991: „Overcoming endemic Violence against Women in South Africa". *Social Justice*. 18. Jg. H. 1-2, 202-229.